

2. Richtlinie zur Ausrichtung der Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter (gültig ab 1. Mai 2020)

In Liechtenstein und in der ganzen Welt sind Wirtschaftstreibende mit direkten und indirekten Auswirkungen der Corona-Pandemie konfrontiert. Besonders hart betroffen sind Betriebe, die aufgrund der in der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹ erlassenen behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen und vorübergehend auf einen grossen Teil oder auf sämtliche Einnahmen verzichten müssen. Diese Betriebe wurden von der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 22/2020² als Härtefälle definiert.

Basierend auf dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung³ wurde vom Landtag am 20. März 2020 ein Finanzbeschluss⁴ für ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie gefasst. Eine dieser Massnahmen ist die Unterstützung für Einzel- und Kleinstunternehmer (z. B. Gesellschafter, Geschäftsführer). Ziel ist es, selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer, unabhängig von ihrer Rechtsform, in dieser schwierigen Lage zu unterstützen. Unterstützt werden mit diesem monatlichen Beitrag Personen, die nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht berechtigt sind, Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen und in einem Einzelunternehmen oder Kleinstunternehmen tätig sind. Der Unterstützungsbeitrag beträgt maximal 5'000 Franken/Monat. Pro Unternehmen wird der Unterstützungsbeitrag nur einmal ausbezahlt, unabhängig davon, ob zum Beispiel in einem Betrieb ein weiterer Geschäftsführer oder der Ehegatte mitarbeitet. Diese Personen fallen in den Kreis der Berechtigten gemäss der Richtlinie zur Ausrichtung der

¹ Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, LGBl. 2020 Nr. 94 idgF; im Folgenden Covid-19-V.

² Bericht und Antrag Nr. 22/2020 betreffend die Schaffung eines Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19), S. 19.

³ Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung vom 18. Dezember 1997, LGBl. 1998 Nr. 33.

⁴ LGBl. 2020 Nr. 102.

Unterstützung von mittelbar Pandemie-betroffenen Einzel- und Kleinstunternehmern (MEK) und können ggf. einen Anspruch auf MEK geltend machen.

Diese Massnahme ist grundsätzlich bis zum 30. Juni 2020 befristet. Die Anspruchsberechtigung erlischt, sobald die Bedingungen zur Betriebsschliessung in der einschlägigen Verordnung aufgehoben werden.

Mit dem Vollzug und der Ausrichtung der Unterstützung wird das Amt für Volkswirtschaft (AVW) betraut.

1. Voraussetzungen

1.1. Unterstützungsberechtigung

- Unterstützungsberechtigt sind Selbstständige, die im Haupterwerb als Einzelunternehmer oder Geschäftsführer/Gesellschafter eines Kleinstunternehmens tätig sind (dazu gehören weiters Gesellschafter oder finanziell am Betrieb Beteiligte sowie Mitglieder des betrieblichen Entscheidungsgremiums, die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten). Diese Personen sind nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht kurzarbeitsentschädigungsberechtigt.
- Die Person, die für das Unternehmen die Unterstützung beantragt, muss ihre Tätigkeit für dieses Unternehmen hauptberuflich ausüben. So ist nur berechtigt, wer überwiegend selbstständig tätig ist. Dies ist gegeben, wenn der jährliche Erwerb dieser Person aus selbstständiger Tätigkeit mehr als 60% ihres persönlichen Total-Erwerbs aus selbstständiger und unselbständiger Tätigkeit, Organentschädigungen und Versicherungsleistungen (Ziffer 11, 12 und 13 der Steuererklärung) beträgt und dieser mindestens 10'000 Franken beträgt. Entscheidend sind die Angaben in der Steuererklärung. Ist keine Steuererklärung vorhanden, sind gleichwertige Nachweise zu erbringen.
- Der inländische Betrieb muss zumindest teilweise von einer unmittelbaren Betriebsschliessung aufgrund der Covid-19-V betroffen sein.

1.2 Ausgeschlossen ist die Unterstützung, wenn⁵

- die Betriebsschliessung nicht ausschliesslich aufgrund der Corona-Verordnung erfolgt;
- der durch die Betriebsschliessung verursachte Ausfall durch eine private Versicherung gedeckt ist;
- der Ausfall durch andere geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen hätte vermieden werden können.

2. Höhe der Unterstützung

Der Unterstützungsbeitrag beträgt maximal 5'000 Franken/Monat. Ein Unternehmen bzw. eine selbstständig erwerbstätige Person kann den Betrag zwar mehrere Monate, aber gleichzeitig nur einmal erhalten, unabhängig davon, ob bspw. weitere Geschäftsführungs- oder Familienmitglieder im Betrieb mitarbeiten.

Zudem wird die Unterstützung anteilmässig in Bezug auf den jährlichen Erwerb aus der selbständigen Tätigkeit bzw. Bruttolohnbezug als mitarbeitender Geschäftsführer etc. ausbezahlt:

| Mindesterwerb/Bruttolohn pro Jahr | Unterstützungsleistung pro Monat |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| ab 10'000 CHF | 1'250 CHF |
| ab 20'000 CHF | 2'500 CHF |
| ab 30'000 CHF | 3'750 CHF |
| ab 40'000 CHF | 5'000 CHF |

Die anteilige Zumessung liegt im Ermessen des Amts für Volkswirtschaft und wird pauschaliert.

⁵ vgl. in Anlehnung an Art. 3 der Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Covid-19) vom 17. März 2020, LGBl. 2020 Nr. 96.

3. Auszahlung

Die Unterstützungsleistung für den Monat Mai wird voraussichtlich ab Mitte Mai ausbezahlt werden, entsprechend für den Monat Juni.

Wird eine Betriebsschliessung in dem Monat aufgehoben, für den bereits eine Auszahlung erfolgte, wird die Unterstützungsleistung nicht zurückgefordert.

4. Verfahrensbestimmungen

4.1. Eingabe

Es ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite des AVW aufgeschaltet ist, zu verwenden. Die Eingabe ist per E-Mail oder Post möglich. Dabei kann der Antrag auf Unterstützungsleistung auch rückwirkend bis spätestens 30. Juni 2020 gestellt werden.

4.2. Antragserleichterungen

Zur Erleichterung soll das Verfahren besonders einfach ausgestaltet werden:

Bei Antragstellung kann auf das Beibringen von unterstützenden Dokumenten verzichtet werden. Stattdessen kann eine Erklärung abgegeben werden, mit der der Antragsteller für sich persönlich und für sein Unternehmen einwilligt, dass das AVW sowohl Daten direkt im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen kann als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von den anderen Amtsstellen der Landesverwaltung und weiteren öffentlichen Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:

- die Steuerverwaltung für die relevanten Angaben aus der Steuererklärung der unterstützungsberechtigten Person bzw. seines mitarbeitenden Ehegatten und gegebenenfalls des Unternehmens;
- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR)
- das Amt für Justiz für das Handelsregister
- AHV-IV-FAK Anstalt

- das Amt für Volkswirtschaft für das Gewerbe-, Bauwesen-Berufe-Register sowie das Register über die Arbeitsvermittler und Personalverleiher
- andere Ämter, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.

4.3. Verfahrenserleichterungen

Um das Verfahren zu beschleunigen ist mit der Beantragung der Unterstützung eine Bestätigung abzugeben, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Über die Entscheidung wird per Email oder A-Post informiert.

4.4 Prüfung der Angaben und Erlöschen der Anspruchsberechtigung

Bei einer zu Unrecht geleisteten Auszahlung wird diese zurückgefordert. Stellt das Amt für Volkswirtschaft bei der Prüfung eines Antrages fest, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung und bereits ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.